-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.12.2000

3. Instanz

Datum	07.02.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 20. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge.

Der KlÃ¤ger betreibt einen Obst- und GemÃ¼segroÃhandel, in dem er seit August 1989 seine Ehefrau versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom Juli 1989 wurde vereinbart, dass die Ehefrau 20 Stunden wÃ¶chentlich als BÃ¼roangestellte arbeitet, sie ein monatliches Bruttogehalt von 1.500 DM erhÃ¤lt und ab 1990 Anspruch auf 28 Tage bezahlten Urlaub hat. Der KlÃ¤ger wies spÃ¤ter nach GehaltserhÃ¶hungen gegenÃ¼ber der Beklagten als Einzugsstelle Bruttoarbeitsentgelte nach und entrichtete hierauf GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge. Danach betrug das Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1994, in dem die Ehefrau zeitweise Mutterschaftsgeld bezogen hatte,

insgesamt 22.482 DM und im Jahre 1995 insgesamt 30.500 DM.

Im Januar 1997 fand beim KlÃ¤ger eine PrÃ¼fung durch das Finanzamt statt. Dabei wurde das Ehegattengehalt als unangemessen hoch bezeichnet. Von den als Betriebsausgaben geltend gemachten BruttojahresgehÃ¤ltern der Jahre 1994 und 1995 wurden je 10.000 DM als "unangemessener Arbeitslohn" nicht als Arbeitslohn iS des Lohnsteuerrechts, sondern als Entnahmen behandelt. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau nahmen diese Feststellung des Finanzamts hin.

AnschlieÃ□end teilten sie der Beklagten im Juni 1997 mit, das Gehalt sei "mit Wirkung vom 14. MÃ¤rz 1994 entsprechend den Ã□berprÃ¼fungen anlÃ¤sslich der BetriebsprÃ¼fung angepasst" worden, und beantragten die Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge von 7.840,16 DM nach Â§ 26 Abs 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV). In dieser HÃ¶he seien 1994 und 1995 GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge aus dem Teil des Arbeitsentgelts entrichtet worden, den das Finanzamt nicht als Arbeitsentgelt anerkannt habe. Die Beklagte lehnte eine Beitragserstattung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 18. September 1997 ab.

Der KlÃ¤ger hat Klage erhoben und mitgeteilt, seine Ehefrau habe ihm einen ihr wegen der Arbeitnehmeranteile zustehenden Erstattungsanspruch vorsorglich abgetreten. WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte das Vorverfahren nachgeholt und den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 22. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 26. Oktober 1999 den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger 7.840,16 DM zu erstatten und hierauf Zinsen zu zahlen. Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 SGB IV seien nur solche BezÃ¼ge, die der Lohnsteuer unterlÃ¤gen.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger hat im Berufungsverfahren behauptet, er habe mit seiner Ehefrau bereits bei Abschluss des Anstellungsvertrages vereinbart, dass das Gehalt nur in HÃ¶he der vom Finanzamt anerkannten oder anzuerkennenden BetrÃ¤ge geschuldet werde. â□□ Das Landessozialgericht (LSG) hat die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA â□□ Beigeladene zu 1), die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA â□□ Beigeladene zu 2) und die Ehefrau des KlÃ¤gers (Beigeladene zu 3) beigeladen. Es hat mit Urteil vom 20. Dezember 2000 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers sei lediglich zu entnehmen, dass nach den Vorstellungen der Arbeitsvertragsparteien der VergÃ¼tungsanspruch der Beigeladenen zu 3) in seiner HÃ¶he unter der auflÃ¶senden Bedingung der steuerlichen Absetzbarkeit stehen solle. Der VergÃ¼tungsanspruch der Beigeladenen zu 3) sei zunÃ¤chst in der HÃ¶he entstanden, in der der KlÃ¤ger Arbeitsentgelt gezahlt und der Beitragsentrichtung zu Grunde gelegt habe. Das gemeldete Arbeitsentgelt habe den Beitragsanspruch der Beklagten gemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs 1 SGB IV entstehen lassen. SpÃ¤teres Verhalten der Arbeitsvertragsparteien kÃ¶nne das VersicherungsverhÃ¤ltnis in seiner Ã¶ffentlich-rechtlichen Ausgestaltung nicht mehr beeinflussen. Dies gelte auch fÃ¼r eine nachtrÃ¤gliche Minderung der VergÃ¼tung, selbst wenn sie durch den Eintritt einer auflÃ¶senden

Bedingung bewirkt werde.

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã eine Verletzung des Â§ 14 SGB IV. Er habe mit der Beigeladenen zu 3) bereits zu Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses vereinbart, dass die flexible HÃ¶he des Arbeitsentgelts von der lohnsteuerrechtlichen Ãberprüfung und Anerkennung abhÃ¤ngig sei. Entgegen der unzutreffenden und nicht belegten Annahme des LSG sei zu Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht vereinbart worden, dass der VergÃ¼tungsanspruch der Beigeladenen zu 3) unter einer auflÃ¶senden Bedingung der steuerlichen Absetzbarkeit stehen solle.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 20. Dezember 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 26. Oktober 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 2) beantragen,

die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene zu 3) hat sich nicht geÃ¤uÃert.

Der Senat hat die Pflegekasse bei der Beklagten mit ihrer Zustimmung notwendig beigeladen (Beigeladene zu 4). Auch diese Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. MÃ¤rz 1999 abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der BeitrÃ¤ge.

1. Zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge sind zu erstatten, es sei denn, dass der VersicherungstrÃ¤ger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser BeitrÃ¤ge oder fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den die BeitrÃ¤ge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat (Â§ 26 Abs 2 Halbsatz 1 SGB IV; Â§ 185a Abs 1 Satz 1, 2 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) in seiner bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung). Der KlÃ¤ger hat die von ihm in den Jahren 1994 und 1995 nachgewiesenen und gezahlten GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge nicht zu Unrecht, sondern zu Recht entrichtet.

Bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten war in den Jahren 1994 und 1995 das Arbeitsentgelt in allen Zweigen der Sozialversicherung zur Beitragsbemessung

heranzuziehen (vgl Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); ab 1995 auch Â§ 57 Abs 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) iVm Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V; Â§ 162 Nr 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI); Â§ 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG, seit 1. Januar 1998 ersetzt durch Â§ 342 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III)). Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (Â§ 14 Abs 1 SGB IV, seit 1. April 1999 Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV, vgl Art 1 Nr 3 des Gesetzes zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24. MÃ¤rz 1999, BGBl I 388).

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist hier derjenige Betrag, den der KlÃ¤ger in den ursprÃ¼nglichen Beitragsnachweisen seiner Beitragsberechnung zu Grunde gelegt und aus dem er BeitrÃ¤ge gezahlt hat. Die Beklagte als Einzugsstelle durfte und musste davon ausgehen, dass der Beitragsberechnung ein vom Arbeitgeber in zutreffender HÃ¶he festgestelltes Arbeitsentgelt der Beigeladenen zu 3) zu Grunde lag. Im Sozialversicherungsrecht kann es aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit grundsÃ¤tzlich nicht hingenommen werden, dass nach Auszahlung des Arbeitsentgelts und dessen Nachweis gegenÃ¼ber der Einigungsstelle die Bestimmung Ã¼ber die endgÃ¼ltige HÃ¶he des Arbeitsentgelts und damit die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge von ungewissen, in der Zukunft liegenden Ereignissen abhÃ¤ngt. Dies wÃ¤re aber der Fall, wenn die spÃ¤tere EinschÃ¤tzung des Finanzamtes darÃ¼ber, was steuerrechtlich als angemessener Lohn eines Ehegatten anzusehen ist, auch die HÃ¶he des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung verbindlich festlegen wÃ¼rde. Bei Sachverhalten wie dem vorliegenden wÃ¤re dann im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs nicht einmal absehbar, ob Ã¼berhaupt und wann eine insoweit Klarheit schaffende PrÃ¼fung durch das Finanzamt stattfindet. In der Sozialversicherung mÃ¼ssen die VersicherungstrÃ¤ger jedenfalls anhand von gemeldetem und gezahltem Arbeitsentgelt das versicherte Risiko zum Zeitpunkt der BeschÃ¤ftigung bestimmen kÃ¶nnen. MaÃgebend ist insoweit die HÃ¶he des Arbeitsentgelts: Sie ist ein entscheidender Faktor fÃ¼r den Eintritt der Versicherungspflicht (zur GeringfÃ¼gigkeitsgrenze vgl Â§ 8 Abs 1 SGB IV), die BeitragshÃ¶he und in der Krankenversicherung auch fÃ¼r die Versicherungspflichtgrenze (vgl Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB V). Die HÃ¶he des Arbeitsentgelts bestimmt auch den Umfang der LeistungsansprÃ¼che bei Arbeitslosigkeit, krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit oder verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Dabei muss zumindest das gemeldete und gezahlte Arbeitsentgelt berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Bei Sachverhalten wie dem Vorliegenden darf die Frage, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt oder wie hoch ein Leistungsanspruch ist, nicht vom ungewissen Eintritt kÃ¼nftiger Ereignisse abhÃ¤ngen. Insoweit ist die Sozialversicherung sowohl zum Schutz des BeschÃ¤ftigten als auch zum Schutz der Solidargemeinschaft bedingungsfeindlich.

Nach allem hat der KlÃ¤ger die von ihm geltend gemachten

GesamtsozialversicherungbeitrÃ¤ge ursprÃ¼nglich nicht zu Unrecht entrichtet.

2. Der Beitragsanspruch der Beklagten ist nicht nachtrÃ¤glich dadurch zum Teil entfallen, dass das Finanzamt die HÃ¶he des Arbeitsentgelts der Beigeladenen zu 3) nur zum Teil als Betriebsausgabe angesehen hat. Das gilt auch dann, wenn die beigeladene Ehefrau das Arbeitsentgelt in dieser HÃ¶he zurÃ¼ckgezahlt haben sollte.

Das LSG hat es im Ergebnis zu Recht dahingestellt sein lassen, ob die Behauptung des KlÃ¤gers zutrifft, er habe bereits zu Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit seiner Ehefrau vereinbart, dass das Arbeitsentgelt nur in der steuerlich anzuerkennenden HÃ¶he vereinbart und geschuldet ist. UrsprÃ¼nglich hatte er gegenÃ¼ber der Beklagten vorgetragen, das Gehalt sei "mit Wirkung vom 14. MÃ¤rz 1994 entsprechend den Ãberprüfungen anlÃ¤sslich der BetriebsprÃ¼fung angepasst" worden. Beitragsrechtlich ist eine derartige Vereinbarung sowohl mit dem anfangs als auch mit dem spÃ¤ter behaupteten Inhalt unerheblich. Die Beanstandung des Finanzamts Ã¤ndert hier nichts daran, dass die Arbeitnehmerin das ausgezahlte Arbeitsentgelt erzielt hat (zum Steuerrecht vgl Bundesfinanzhof (BFH), BFHE 152, 511 f: GewÃ¤hrung einer nur dem Ehegatten gewÃ¤hrten Weihnachtsgratifikation; BFHE 145, 316, 318 f: HÃ¶he des Arbeitsentgelts des Sohnes des Arbeitgebers; Huber in KÃ¼ttner, Personalbuch 2001, FamiliÃ¤re Mitarbeit RdNr 33 und 34 mwN). Nach Â§ 22 Abs 1 SGB IV entsteht ein Anspruch der Einzugsstelle auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist, selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht gezahlt hat; insoweit folgt das Sozialversicherungsrecht â anders als das Steuerrecht â nicht dem Zuflussprinzip (vgl BSGE 75, 61, 65 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 5 S 12 f; BSGE 78, 224, 226 = SozR 3-2500 Â§ 226 Nr 2 S 4 f). Hat der Arbeitnehmer allerdings Arbeitsentgelt tatsÃ¤chlich erhalten (erzielt), kommt es nach Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt bestand. Insoweit lÃ¶st der Zufluss des Arbeitsentgelts den Beitragsanspruch aus, es sei denn, es handele sich um eine lediglich irrtÃ¼mliche Zahlung, zB auf Grund eines Bankirrtums oder eines Arbeitgeberversehens (zB Berechnungsfehler oder offenbare Unrichtigkeit).

NachtrÃ¤gliche Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien Ã¼ber die HÃ¶he des Arbeitsentgelts fÃ¼hren nicht zu einer nachtrÃ¤glichen Verringerung der Beitragsschuld. Zwar bestimmt die HÃ¶he des Entgelts die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge und mitunter auch, wen die Beitragslast trifft (zB Â§ 249 Abs 2 Nr 1 SGB V). Insoweit haben es die Parteien von ArbeitsvertrÃ¤gen und die Tarifpartner in der Hand, durch Vereinbarung von Entgelt und seiner HÃ¶he den Eintritt der Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Beitragspflicht auf Grund eines entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit entsprechenden Beitragsforderungen der Einzugsstelle auszulÃ¶sen. Ist dieses jedoch einmal geschehen, so kÃ¶nnen sie das VersicherungsverhÃ¤ltnis in seiner Ã¶ffentlich-rechtlichen Ausgestaltung durch ein spÃ¤teres Verhalten fÃ¼r die Vergangenheit nicht mehr beeinflussen, sondern seine Ãnderung lediglich fÃ¼r die Zukunft nach MaÃgabe der neuen Entgeltvereinbarungen oder -zahlungen bewirken (vgl BSGE 22, 162, 166 = SozR Nr 16 zu Â§ 160 RVO: rÃ¼ckwirkende LohnerhÃ¶hung; BSGE 75, 61, 66 f = SozR

3-2200 Â§ 385 Nr 5 S 14 f: tarifliche Ausschlussklausel).

Nichts anderes gilt, wenn die Arbeitsvertragsparteien bei voller Auszahlung des Arbeitsentgelts dessen endgÃ¼ltige HÃ¶he von vornherein davon abhÃ¤ngig gemacht haben, dass und in welcher HÃ¶he das Finanzamt das Arbeitsentgelt des Ehegatten-Arbeitnehmers als angemessen anerkennt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob â□□ worauf die beigeladene BfA hingewiesen hat â□□ sich Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber nicht verheiratet oder sonst familiÃ¤r verbunden sind, auf Vereinbarungen der behaupteten Art Ã¼berhaupt einlassen wÃ¼rden und ob solche Vereinbarungen arbeitsrechtlich zulÃ¤ssig wÃ¤ren. Die geschilderten Belange der Sozialversicherung lassen solche Unsicherheiten bei der Berechnung und Zahlung von BeitrÃ¤gen nicht zu, wenn das Arbeitsentgelt gezahlt und gemeldet worden ist (vgl oben 1.).

3. Der Senat kann offen lassen, ob BeitrÃ¤ge iS des Â§ 26 Abs 2 SGB IV ausnahmsweise dann zu Unrecht entrichtet sind, wenn sie zunÃ¤chst auch aus Arbeitsentgelt berechnet und gezahlt worden sind, das in der betrieblichen Praxis unter einer gÃ¤ngigen und arbeitsrechtlich zulÃ¤ssigen RÃ¼ckzahlungsklausel gezahlt und spÃ¤ter entsprechend der Klausel tatsÃ¤chlich zurÃ¼ckgezahlt wurde (vgl BSGE 75, 61, 67 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 5 S 15; BSGE 78, 224, 229 = SozR 3-2500 Â§ 226 Nr 2 S 7 f; zu RÃ¼ckzahlungsklauseln zB beim Weihnachtsgeld vgl Griese in KÃ¼ttner, Personalbuch 2001, Weihnachtsgeld RdNr 15 ff). Eine in der Praxis verbreitete, hinsichtlich der HÃ¶he der RÃ¼ckzahlung und des RÃ¼ckzahlungszeitpunkts bestimmte oder zumindest bestimmbare RÃ¼ckzahlungsklausel, fÃ¼r die dies allenfalls in Betracht kommt, liegt hier nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024